

AGFW-Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Verordnung zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU im Bereich der Fernwärme und Fernkälte

Frankfurt am Main, 17. März 2021

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Kurzbewertung des AGFW

Der AGFW begrüßt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2002 (Energieeffizienz-Richtlinie) sowie der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) durch den vorliegenden Verordnungsentwurf. Art. 1 der Verordnung fasst die diversen Vorgaben beider Richtlinien für Fernwärme und Fernkälte kompakt, übersichtlich und inhaltlich zutreffend zusammen. Art. 2 sorgt für eine präzise Abgrenzung zu Vorschriften der AVBFernwärmeV, die die Messung und Abrechnung des Wärmeverbrauchs betreffen.

Zur Vermeidung von rechtlichen Unklarheiten bei der Anwendung der künftigen Verordnung durch Wärme- bzw. Kältekunden sowie Fernwärme- bzw. Fernkälteversorgungsunternehmen unterbreitet der AGFW folgende Vorschläge zur Präzisierung und Ergänzung des Verordnungsentwurfs.

Darüber hinaus empfiehlt der AGFW, dafür Sorge zu tragen, dass die in Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie ebenfalls erforderliche Novelle der Heizkostenverordnung mit den Bestimmungen des vorliegenden Verordnungsentwurfs harmonisiert und zu keinen Wertungswidersprüchen führt.

Kurzfassung der Empfehlungen des AGFW

Der AGFW empfiehlt in:

Art. 1	<i>Redaktionelle Klarstellungen in Bezug auf die Messpflichten und daraus folgend in Bezug auf Titel und Abkürzung der Verordnung</i>
Art. 1 § 1	<i>Präzisierungen der Definitionen für Fernwärme und Fernkälte</i>
Art. 1 § 2	<i>Einführung von Sonderregelungen für Dampfmessung</i>
Art. 1 § 2	<i>Präzisierung des Orts der Messung und Einführung von Duldungspflichten für Messeinrichtungen</i>
Art. 1 § 3	<i>Änderung der Frist zur Installation von fernablesbareren Messeinrichtungen</i>
Art. 1 § 4	<i>Redaktionelle Klarstellungen in Bezug auf die Begriffe „Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen“ und die Kommunikationskanäle</i>
Art. 1 § 4	<i>Verschiebung der Frist zur Bereitstellung der Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen</i>
Art. 1 § 5	<i>Präzisierungen der Informationspflicht betreffend den Gesamtenergiemix</i>
Art. 1 § 5	<i>Erweiterung der Informationspflicht über die Treibhausgasemissionen auf alle Fernwärme- und Fernkältesysteme</i>
Art. 1 § 5	<i>Präzisierung der Pflicht zum Vergleich des gegenwärtigen Verbrauchs mit dem Vorjahresverbrauch</i>
Art. 1 § 5	<i>Klarstellung zur Machbarkeit des Vergleichs des konkreten Kundenverbrauchs mit dem Durchschnittsverbrauch</i>
Art. 1 § 5	<i>Präzisierung der Pflicht zur Bereitstellung der Daten an Energiedienstleister unter Berücksichtigung des Wettbewerbsprinzips</i>
Art. 2	<i>Redaktionelle Klarstellung in Bezug auf die Verweise auf Art. 1 der Verordnung</i>

1 Redaktionelle Vorbemerkungen

1.1 Umsetzung der Energieeffizienz- und der Erneuerbare-Energie-Richtlinie

Empfehlung

Die Verordnung sollte klarstellen, dass sie auch der Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie dient.

Die Verordnung dient im Wesentlichen der Umsetzung der Vorgaben der Mess-, Abrechnungs- und Verbrauchsinformationspflichten nach der Energieeffizienz-Richtlinie. Darüber hinaus sollen mit Art. 1 § 5 Abs. 2 auch zurecht die Vorgaben des Art. 24 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie umgesetzt werden. Es empfiehlt sich, dies auch in der Überschrift sowie im Vortext zur Verordnung klarzustellen.

1.2 Sprachliche Betonung der Messpflichten

Empfehlung

Art. 1 der Verordnung sollte konsequent den Begriff „Messung“ anstelle von „Verbrauchserfassung“ verwenden. Das betrifft insbesondere den Titel des Art. 1, § 1 Abs. 1 sowie den Titel des § 2.

Der Verordnungsentwurf verwendet in Hinblick auf die Pflichten zur technischen Ermittlung des Wärme- und Kälteverbrauchs den Begriff „Verbrauchserfassung“. Dieser Begriff wird bereits von der HeizkostenV verwendet und ist weit. Er umfasst alle technischen Methoden zur Ermittlung des Verbrauchs. Dazu gehören neben der Messung auch sämtliche sonstigen Ermittlungsmethoden, insbesondere mit Hilfe von Heizkostenverteilern (§ 5 HeizkostenV). Hingegen wird auf Grundlage der AVBFernwärmeV der Verbrauch seit jeher grundsätzlich im Wege der Messung ermittelt (§ 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Das wird durch Art. 9a Energieeffizienzrichtlinie und Art. 1 § 2 Abs. 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfs bestätigt.

1.3 Titel und Abkürzung der Verordnung nach Art. 1

Empfehlungen

Art. 1 sollte den folgenden Titel tragen:

„Verordnung über die Messung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte.“

Der Titel dieser Verordnung sollte folgende amtliche Abkürzung erhalten:

„FernwärmeMAV“

Zur Klarstellung der mit der Verordnung verbundenen Messpflichten empfiehlt es, sich den Titel der Verordnung zu präzisieren. Zur Erleichterung der Rechtsanwendung empfiehlt es sich, zugleich eine eingängige amtliche Abkürzung festzulegen. Da die Fernkälteversorgung

derzeit gegenüber der Fernwärmeversorgung noch eine untergeordnete Bedeutung hat, ist es nicht erforderlich, den Begriff „Fernkälte“ in die Abkürzung aufzunehmen.

2 Definitionen für Fernwärme und Fernkälte (Art. 1 § 1 Abs. 2 und Abs. 3)

Empfehlungen

Fernwärme sollte in Art. 1 § 1 Abs. 3 wie folgt definiert werden:

„Fernwärme ist die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Wärmeerzeugungsanlage.“

Fernkälte sollte in Art. 1 § 1 Abs. 2 wie folgt definiert werden:

„Fernkälte ist die gewerbliche Lieferung von Kälte aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Kälteerzeugungsanlage.“

Mit § 1 Abs. 2 und Abs. 3 werden erstmals vertragsrechtliche Definitionen für die Begriffe „Fernwärme“ und „Fernkälte“ erstellt. Das ist einerseits zur Erleichterung der Rechtsanwendung zu begrüßen. Andererseits ist dabei dafür Sorge zu tragen, dass erstens das von Richtlinien intendierte weite Begriffsverständnis nicht verengt wird und zweitens keine unerwünschten Widersprüche mit dem bereits durch die Rechtsanwendung konturierten Begriff der „Fernwärme“ im Sinne der AVBFernwärmeV auftreten. Das deckt sich mit dem in der Verordnungsbegründung erläuterten Anliegen, die Definitionen möglichst umfassend und technologieneutral zu gestalten, um alle Formen der Wärme- und Kälteversorgung zu erfassen.

Es empfiehlt sich daher, in Anlehnung an das durch Rechtsprechung und Literatur geprägte Verständnis den Begriff der Fernwärme möglichst weit und möglichst technologieoffen zu definieren. Die vorgeschlagene Definition des Begriffs „Fernwärme“ ist die Quintessenz der von der Rechtsprechung entwickelten Definition (BGH, Urt. v. 25. Oktober 1989, VIII ZR 229/88; BGH, Urt. v. 15. Februar 2006, VIII ZR 138/05, Rn. 22; BGH, Urt. v. 21. Dezember 2011, VIII ZR 262/09, Rn. 11). Darüber hinaus mag in der Gesetzesbegründung in Einklang mit dieser Rechtsprechung klargestellt werden, dass es weder auf die Nähe der Erzeugungsanlage zum versorgten Gebäude noch auf das Vorhandensein eines Leitungsnetzes ankommt. Entsprechendes gilt für den Begriff der Fernkälte.

Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Definitionen werden dem Regelungsanliegen, möglichst umfassende und technologie neutrale Begriffsbestimmungen zu schaffen, aus den folgenden Gründen nicht gerecht.

Die Definition für Fernwärme zählt als Wärmeträger „Dampf und Heizwasser“ auf. Damit werden zwar in der Tat die in der Praxis wichtigsten Wärmeträger genannt. Allerdings kann auch Kondensat als Wärmeträger dienen, wie § 4 Abs. 1 AVBFernwärmeV eigens klarstellt. Darüber hinaus werden zunehmend Niedertemperaturnetze errichtet, in denen die Temperatur des Wärmeträgers vergleichsweise kühl ist und der Wärmeträger mitunter aus Frostschutzgründen nicht ausschließlich aus Wasser besteht.

Die Definition für Fernwärme zählt zudem als Wärmebedarfsarten „Raum- oder Prozesswärme“ auf. Daneben spielt die Deckung des Warmwasserbedarfs in der

Fernwärmeversorgung eine wichtige Rolle. Darüber hinaus ist es möglich, dass mit Hilfe des über Fernwärmesysteme transportierten Wärmeträgers Fernkälte in thermischen Kältemaschinen durch Ad- oder Absorptionsprozesse erzeugt wird (siehe dazu § 2 Nr. 12 KWKG).

Die Definitionen für Fernwärme und Fernkälte nehmen auf zentrale oder dezentrale Produktionsquellen Bezug. Dieses Begriffspaar trägt kaum etwas zum besseren Begriffsverständnis bei. Erstens ist in der Energiewirtschaft bislang nicht exakt definiert, was einerseits zentrale, andererseits dezentrale Produktionsquellen sind. Gleiches gilt erst recht für die Fernwärmewirtschaft. Dort sind mehr oder weniger sämtliche Erzeugungsanlagen dezentral, da sie im örtlichen oder regionalen Umfeld des Wärmebedarfs errichtet werden. Zweitens wirft die Verwendung des Begriffspaares die Frage auf, ob es neben zentralen und dezentralen Anlagen noch eine dritte Kategorie gibt, die im Umkehrschluss nicht von der Definition erfasst wird.

Schließlich knüpfen die Definitionen an die Voraussetzung an, dass die Wärme bzw. Kälte über ein Netz verteilt wird. Damit werden aber insbesondere Konzepte der Wärmeversorgung, bei denen die Wärme über einen Energiedienstleister beim Wärmekunden vor Ort erzeugt wird und ein Transport der Wärme über ein Wärmenetz nicht erforderlich ist (Wärme-Contracting), nicht erfasst. Das steht jedoch dem Regelungsanliegen der Energieeffizienzrichtlinie entgegen. Wie sich aus Art. 9a und 9b der Richtlinie ergibt, soll dem Verbraucher von Wärme- und Kälteenergie sein Energieverbrauch zum Zwecke der Energieeinsparung möglichst umfassend vor Augen geführt werden. Dazu gehört neben der Fernwärmeversorgung (Art. 9a) auch die Versorgung mit Wärme über eine zentrale Anlage (Art. 9b), also über eine Zentralheizung. Da Art. 9b ausweislich des Erwägungsgrunds 31 dann greift, wenn kein direktes Vertragsverhältnis zum Energieversorger besteht, würde eine Regelungslücke dann existieren, wenn ein Wärme-Contractor zwar Wärme in einer zentralen Anlage im Sinne des Art. 9b erzeugt, jedoch keine direkten Vertragsbeziehungen zu den Endnutzern (Mieter, Wohnungseigentümer) unterhält, sondern den Wärmeliefervertrag mit Gebäudeeigentümer (Vermieter, Wohnungseigentümergeinschaft) schließt. Vor diesem Hintergrund ist Art. 9a weit auszulegen. Der Begriff „Fernwärme“ erfasst jede gewerbliche Wärmelieferung. Entsprechend gilt für Fernkälte.

3 Sonderregelungen für Dampfmessung (Art. 1 § 2 Abs. 1)

Empfehlung

Art. 1 § 2 Abs. 1 sollte um folgenden Satz ergänzt werden:

„Wird Dampf als Wärmeträger zur Verfügung gestellt, ist die Dampf- oder die rückgeführte Kondensatmenge zu messen.“

Der Verordnungsentwurf bestimmt, dass die verbrauchte Wärmemenge durch Messeinrichtungen zu ermitteln ist, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Dies setzt wiederum voraus, dass die jeweiligen Messeinrichtungen eichfähig sind. Auf Grundlage des § 2 S. 2 MessEV i. V. m. Anlage 1 Nr. 5 lit. d sind Messeinrichtungen zur Bestimmung des Volumens von Wasserdampf von der Eichpflicht ausgenommen. Daher ist eine Sonderregelung für die Dampfmessung zu schaffen.

In der Praxis wird nur die Dampf- bzw. Kondensatmenge (Volumen) messtechnisch erfasst. Die Ermittlung des Energiegehalts von Nassdampf ist wegen seines instabilen Zustands nicht oder nur schwer möglich. Die Ermittlung des Energiegehalts von Satttdampf und überhitztem Dampf ist unverhältnismäßig aufwändig.

Es empfiehlt sich daher, Art. 1 § 2 Abs. 1 um einen Satz zu ergänzen, der klarstellt, dass bei Verwendung des Wärmeträgers Dampf die Erfassung der Dampfmenge bzw. der im Rücklauf transportierten Kondensatmenge genügt.

4 Ort der Messung (Art. 1 § 2 Abs. 2)

Empfehlung

Art. 1 § 2 Abs. 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„Die Messeinrichtungen sind in der Übergabestation oder an der Übergabestelle zu installieren. Der Kunde oder Anschlussnehmer hat dies zu dulden.“

Die Bestimmung soll in Umsetzung des Art. 9a Abs. 2 Energieeffizienzrichtlinie regeln, an welcher Stelle die Messeinrichtungen zu installieren sind. Allerdings beschränkt sich der Verordnungsentwurf ausschließlich auf die „Übergabestelle“ als Messstelle. Dies ist indes zu eng. Erstens hängt die Bestimmung der Übergabestelle gem. § 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV von der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung ab. Der Ort der Übergabestelle kann daher in der Bandbreite zwischen den beiden Extrempunkten Abzweig von der Verteilleitung und Heizkörper festgelegt werden. Die Installation einer Messeinrichtung ist aber nicht an jedem Punkt dieser Strecke technisch möglich bzw. wirtschaftlich sinnvoll.

In der Praxis wird die Fernwärme in aller Regel in der Übergabestation im Sinne des § 11 AVBFernwärmeV gemessen. Daran knüpft Art. 9a Abs. 2 Energieeffizienzrichtlinie an, der als Ort der Messung auch pars pro toto den Wärmetauscher benennt, der Bestandteil der Übergabestation ist. Da es nur bei indirekten Fernwärmeanschlüssen Wärmetauscher gibt, nicht aber bei direkten, sollte in verständiger Umsetzung des Art. 9a Abs. 2 die Übergabestation als Messstelle benannt werden.

Um Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Begriffen „Messeinrichtung“ im Sinne des Art. 1 § 2 Abs. 1 und den Begriffen „Zähler“ im Sinne des Art. 1 § 2 Abs. 2 zu vermeiden, sollte durchgehend der Begriff „Messeinrichtung“ verwendet werden.

Wenn wie zu Art. 1 § 1 Abs. 2 und 3 vorgeschlagen, die Begriffe Fernwärme und Fernkälte weit definiert werden und auch Contracting-Konstellationen erfassen, erübrigt sich die zusätzliche Bezugnahme der Regelung auf Sachverhalte, in denen Gebäude aus einer zentralen Anlage versorgt werden, die mehrere Gebäude versorgt. Zugleich fallen auf diese Weise praktische Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Begriffs „Gebäude“ weg. So können größere Mehrfamilienhäuser oder Bürogebäude aus mehreren Aufgängen bestehen. Diese werden in der Praxis über einen einzigen Fernwärmehausanschluss bzw. durch eine einzige Contracting-Anlage beheizt. Wird der Begriff des Gebäudes zu eng gefasst, müsste der Verbrauch eines jeden einzelnen Aufgangs separat erfasst werden. Gleiches gilt für Gebäudekomplexe, die aus einzelnen Gebäuden bestehen.

Befinden sich Übergabestation oder Übergabestelle nicht im Eigentum des Versorgungsunternehmens, sondern des Gebäudeeigentümers bzw. Kunden, muss das

Versorgungsunternehmen zur Installation der Messeinrichtung und in Erfüllung seiner Pflicht aus Art. 1 § 2 zwangsläufig das Eigentum des Gebäudeeigentümers in Anspruch nehmen. Zur Vermeidung von Beseitigungsansprüchen nach § 1004 BGB empfiehlt sich zur Klarstellung, explizit eine Duldungspflicht nach dem Vorbild des § 4 Abs. 2 S. 1 HeizkostenV oder des § 36 Abs. 3 MsbG zu regeln.

Darüber hinaus sollte zumindest in der Verordnungsbegründung klargestellt werden, dass sich die Duldungspflicht auch – soweit erforderlich – auf die Anbringung von Geräten im nach § 11 AVBFernwärmeV bereitzustellenden Raum zur Unterbringung der Übergabestation sowie die Bereitstellung eines Stromanschlusses für die Messeinrichtung erstreckt. Denn moderne Messeinrichtungen sind vielfach auf die Installation von technischen Geräten sowie die Versorgung mit Strom angewiesen.

5 Fernablesung (Art. 1 § 3)

Empfehlung

Art. 1 § 3 S. 1 und S. 2 sollten wie folgt gefasst werden:

„Messeinrichtungen, die nach dem 31. Dezember 2021 installiert werden, müssen fernablesbar sein, sofern dies technisch machbar und wirtschaftlich durchführbar ist. Vor diesem Datum installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31. Dezember 2027 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch fernablesbare Geräte zu ersetzen, sofern dies technisch machbar und wirtschaftlich durchführbar ist. Der Kunde oder Anschlussnehmer hat dies zu dulden.“

Der Verordnungsentwurf bestimmt, dass nicht fernablesbare Messeinrichtungen bis zum 31. Dezember 2026 auf fernablesbare Messeinrichtungen umzurüsten sind. Damit greift die Bestimmung Art. 9c Energieeffizienzrichtlinie auf, wonach fernablesbare Messeinrichtungen grundsätzlich bis zum 1. Januar 2027 zu installieren sind, es sei denn, dass der Mitgliedstaat nachweist, dass dies nicht kosteneffizient ist.

Die Verordnungsbegründung führt in Zusammenhang mit dem für die Wirtschaft zu erwartenden Erfüllungsaufwand an, dass auf Grund der für Wärmezähler geltenden Eichfrist von fünf Jahren ohnehin jede Messeinrichtung bis einschließlich 31. Dezember 2026 turnusmäßig ausgetauscht werden könne. In der Tat gilt für Wärme- und Kältezähler derzeit noch eine Fünfjahresfrist gemäß § 34 MessEV i. V. m. Anlage 7 Nr. 7.1. Allerdings soll nach dem Referentenentwurf des BMWi vom 12. Januar 2021 zur Dritten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung die Eichfrist auf sechs Jahre verlängert werden. Soll an diesem Regelungsvorhaben festgehalten werden, sollte folgerichtig die Installationsfrist bis zum 31. Dezember 2027 verlängert werden. Anderenfalls müssten Zähler, deren gesetzliche Eichfrist noch nicht abgelaufen ist, vorzeitig ausgetauscht werden.

Darüber hinaus ist der sofortige Einbau von fernablesbaren Zählern ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung mit erheblichem logistischem Aufwand für die Versorgungsunternehmen verbunden. Messeinrichtungen werden üblicherweise im laufenden Kalender- bzw. Geschäftsjahr beschafft. Daher ist die kosteneffiziente Beschaffung und der flächendeckende Einbau von fernablesbaren Messeinrichtungen erst ab dem 1. Januar 2022 möglich. Bereits kürzlich beschaffte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen müssten aufwändig nachgerüstet oder sogar vernichtet werden.

Die frühzeitige Beschaffung fernablesbarer Messeinrichtungen war den Versorgungsunternehmen auch noch nicht möglich, da vor dem Beginn des Verordnungsgebungsverfahrens noch offen war, welche Messeinrichtungen konkret als fernablesbar gelten werden. So stellt es die Energieeffizienzrichtlinie den Mitgliedstaaten frei zu entscheiden, ob Walk-by- oder Drive-by-Technologien als fernablesbar gelten oder nicht (Erwägungsgrund 33). Klarheit besteht erst durch Art. 1 § 3 S. 3, wonach sämtliche Messeinrichtungen fernablesbar sind, die abgelesen werden können, ohne dass ein Zutritt zu den Messeinrichtungen erforderlich ist.

Die Verlängerung des Installationszeitraums widerspricht nicht Art. 9c Energieeffizienzrichtlinie, da der vorzeitige Austausch geeichter Zähler nicht kosteneffizient ist.

6 Redaktionelle Klarstellungen in Hinblick auf die Abrechnung (Art. 1 § 4 Abs. 1)

6.1 Zum Begriff „Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen“ (Art. 1 § 4 Abs. 1)

Empfehlung

In Art. 1 § 4 Abs. 1 S. 1 sollte der Begriff „Abrechnungsinformation“ durch den Begriff „Abrechnungs- oder Verbrauchsinformation“ ersetzt werden.

Der Begriff „Abrechnungs- oder Verbrauchsinformation“ sollte in der Verordnungsbegründung erläutert werden.

Der Verordnungsentwurf bestimmt in Umsetzung des Art. 10a Energieeffizienzrichtlinie, dass der Wärme- bzw. Kältekunde zukünftig neben der Abrechnung (Anhang VIIa Nr. 1) auch Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen (Anhang VIIa Nr. 2) erhalten soll. Damit hat das Versorgungsunternehmen künftig zwei Pflichten zu erfüllen. Indes erweckt die Formulierung des Art. 1 § 4 Abs. 1 den Eindruck, als gebe es daneben eine dritte Kategorie, und zwar die „Abrechnungsinformation“. Daher sollte dieser Begriff in Anknüpfung an das Begriffsverständnis von Art. 10a Energieeffizienzrichtlinie und in Art. 1 § 4 Abs. 3 und 4 in „Abrechnungs- oder Verbrauchsinformation“ geändert werden.

Weder die Richtlinie noch die Verordnung definieren den Begriff „Abrechnungs- oder Verbrauchsinformation“. Zur näheren Präzisierung und zur Vermeidung von Verwechslungen mit dem Begriff „Abrechnung“ empfiehlt sich eine Erläuterung des Begriffs in der Verordnungsbegründung. Bei verständiger Würdigung der Richtlinie ist mit dem Begriff die Bereitstellung von Informationen über den aktuellen Verbrauch des Kunden gemeint.

Die Gefahr der Verwechslung von Abrechnungen einerseits sowie Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen andererseits wird durch die Verordnungsbegründung illustriert. Dort wird bei der Darstellung des wesentlichen Inhalts ausgeführt, dass die Abrechnung bei fernablesbaren Messeinrichtungen mindestens zweimal jährlich und ab dem 1. Januar 2022 mindestens monatlich zu erfolgen habe. Nach dem Verordnungstext hat die Abrechnung jedoch nur jährlich zu erfolgen (Art. 1 § 4 Abs. 2). Die Erteilung unterjähriger Informationen betrifft nach Art. 1 § 4 Abs. 3 und 4 in Einklang mit Anhang VIIa Nr. 2 Energieeffizienzrichtlinie nur die Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen.

6.2 Kommunikation auf elektronischem Wege (Art. 1 § 4 Abs. 1 und Abs. 3)

Empfehlung

In Art. 1 § 4 Abs. 1 S. 2 sowie Abs. 3 S. 2 sollte der Begriff „elektronische Form“ durch den Begriff „auf elektronischem Wege“ ersetzt werden.

Der Verordnungsentwurf bestimmt, dass die Abrechnung sowie die Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen „in elektronischer Form“ erfolgen können (Art. 1 § 4 Abs. 1 S. 2 sowie Abs. 3 S. 2). Nach dem Begriffsverständnis des § 126a BGB ist mit „elektronischer Form“ das Erstellen eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemeint.

Die Einhaltung einer solchen Form ist weder vom Richtliniengeber noch vom Verordnungsgeber gewollt. Vielmehr sollen ausweislich der Verordnungsbegründung nachhaltige zeitgemäße Informationswege ermöglicht werden. Dazu gehören etwa Informationen per E-Mail oder via Kundenportal. Zur Vermeidung von Verwechslungen mit § 126a BGB empfiehlt sich die Verwendung des Begriffs „auf elektronischem Weg“.

6.3 Bereitstellung der Informationen (Art. 1 § 4 Abs. 3 und Abs. 4)

Empfehlung

In Art. 1 § 4 Abs. 3 S. 1 sowie Abs. 4 S. 1 sollte der Begriff „übermitteln“ durch den Begriff „bereitstellen“ ersetzt werden.

Der Verordnungsentwurf regelt die Art der Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen in Umsetzung des Anhang VIIa Nr. 2 Energieeffizienzrichtlinie. In Bezug auf den Kommunikationsweg verwendet der Verordnungsentwurf den Begriff „übermitteln“. Das kann zu einem Verständnis führen, wonach dem Kunden die Informationen vom Versorgungsunternehmen zwingend zu übersenden sind, z. B. auf elektronischem Wege oder in Textform. Das schließt aber die Bereitstellung von Informationen über Kundenportale des Versorgungsunternehmens aus.

Demgegenüber liegt der Richtlinie ein weites Verständnis der Kommunikationswege zugrunde. Erstens spricht der Richtlinientext ausdrücklich davon, dass die Informationen „bereitgestellt“ werden müssen. Zweitens regelt Anhang VIIa Nr. 2 Energieeffizienzrichtlinie ausdrücklich, dass die Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden können. Daher sollte der Verordnungstext den Begriff „bereitstellen“ verwenden.

Darüber hinaus sollte in der Verordnungsbegründung klargestellt werden, dass die Daten auch im Internet bereitgestellt werden können.

7 Zeitpunkt der Bereitstellung der Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen (Art. 1 § 4 Abs. 3)

Empfehlung

§ 4 Abs. 3 sollte um folgenden dritten Satz ergänzt werden:

„Die Verpflichtungen gelten erst dann, wenn das Versorgungsunternehmen über geeignete Datenverarbeitungssysteme zur Übermittlung von Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen verfügt, spätestens aber ab dem 1. Januar 2022.“

Die Bereitstellung von Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen erfordert nicht nur die Installation fernablesbarer Messeinrichtungen, sondern auch die Übertragung und Bearbeitung der abgelesenen Daten in Datenverarbeitungssystemen. Wie die Erfahrungen von Versorgungsunternehmen in Vorbereitung der Umsetzung der Verpflichtungen der Energieeffizienzrichtlinie zeigen, ist die Umstellung von IT-Systemen sehr zeitaufwändig. Das beruht insbesondere darauf, dass die Software auf die jeweiligen Unternehmensverhältnisse zuzuschneiden ist. Standardisierte Software zur Erfüllung der neuen gesetzlichen Verpflichtungen ist derzeit noch nicht verfügbar. Das erfordert sowohl beim Versorgungsunternehmen als auch beim IT-Anbieter einen umfangreichen Einsatz an Personal. Der in der Verordnungsbegründung angenommene Personalaufwand von lediglich zwei Personaltagen unterschätzt den tatsächlichen Aufwand in gravierender Weise.

Daher ist die Schaffung eines angemessenen Übergangszeitraums unabdingbar, ehe die Verpflichtung nach Art. 1 § 4 Abs. 3 greift.

8 Informationen über den Gesamtenergiemix (Art. 1 § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a)

Empfehlung

Zumindest in der Verordnungsbegründung sollte klargestellt werden, dass sich die Auflistung des Energiemixes nur auf maßgebliche Brennstoffe bzw. Technologien bezieht.

Der Verordnungsentwurf verpflichtet in verständiger Würdigung des Anhang VIIa Nr. 3 lit. b Energieeffizienzrichtlinie dazu, nicht nur die eingesetzten Brennstoffe aufzulisten, sofern die Wärme im Verbrennungsprozess erzeugt werden sollte, sondern darüber hinaus sämtliche Technologien zur Gewinnung von Wärme und Einbindung von Abwärme zu benennen. Das ist zu begrüßen, da nur auf diese Weise der Wärmekunde einen umfassenden Überblick über den Energiemix erhält.

Die Verpflichtung zur Auflistung sämtlicher Technologien schießt aber andererseits über das Ziel hinaus, wenn auch Technologien benannt werden müssen, die nicht im regulären Betriebsablauf zum Einsatz kommen, so etwa Spitzen- und Reservelasten. Das würde beim Kunden fälschlich den Eindruck erwecken, als würden diese Technologien dauerhaft zur Erzeugung der Wärme genutzt werden.

Es empfiehlt sich daher, zumindest in der Verordnungsbegründung klarzustellen, dass sich die Auflistung des Energiemixes nur auf maßgebliche Brennstoffe bzw. Technologien bezieht. Maßgeblich sind alle Brennstoffe bzw. Technologien, deren Anteil 10 % an der Gesamtwärmebereitstellung übersteigt.

9 Informationen über die Treibhausgasemissionen (Art. 1 § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b und lit. c)

Empfehlung

Art. 1 § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b und lit. c sollte durch folgenden lit. b ersetzt werden

„die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen (zumindest CO₂-Emissionen)“

Der Verordnungsentwurf macht von der Möglichkeit des Anhang VIIa Nr. 3 lit. b Energieeffizienzrichtlinie Gebrauch, die Informationen über die Treibhausgasemissionen auf Fernwärme- bzw. Fernkältesysteme mit einer Gesamtnennleistung von 20 MW zu beschränken. Die Gründe dafür benennt der Richtliniengeber nicht. Ein solcher Grund liegt auch nicht im europäischen Emissionshandel, da sich der Schwellenwert von 20 MW auf die Feuerungsleistung einer Anlage bezieht (siehe § 2 Abs. 1 TEHG i. V. m. Anhang 1 Teil 2) und nicht auf die Wärmetransportkapazität eines Fernwärmesystems.

Unabhängig davon ist es sinnvoll, die Informationspflicht für sämtliche Wärme- und Kälteversorgungen unabhängig von der Größe des Fernwärme- bzw. Fernkältesystems einzuführen. Erstens besteht auch und gerade für Kunden kleinerer Systeme ein Informationsbedürfnis. Zweitens verdeutlichen die Klimaschutzziele der Bundesrepublik, dass der Gebäudesektor für die Minderung der Treibhausgase eine entscheidende Rolle spielt. Das wird durch das gebäudesektorspezifische Klimaschutzziel des § 4 Abs. 1 Nr. 4 KSG i. V. m. Anlage 1 und durch die Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandelssystems nach dem BEHG unterstrichen. Der Erfüllungsaufwand für kleinere Fernwärmesysteme ist gering, da in diesen üblicherweise nur ein Brennstoff bzw. eine Technologie zur Erzeugung der Wärme eingesetzt wird. Das gilt insbesondere für das Wärme-Contracting.

10 Vergleich des gegenwärtigen Verbrauchs mit dem Vorjahresverbrauch (Art. 1 § 5 Abs. 1 Nr. 3)

Empfehlung

Art. 1 § 5 Abs. 1 Nr. 3 sollte wie folgt gefasst werden:

„Vergleich des gegenwärtigen Wärme- oder Kälteverbrauchs des Kunden mit dem Wärme- oder Kälteverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres, vorzugsweise in grafischer Form, mit temperaturbezogener Korrektur für die Wärme- oder Kälteversorgung; im Fall elektronischer Rechnungen kann ein solcher Vergleich online bereitgestellt und in der Rechnung darauf verwiesen werden.“

Der Verordnungsentwurf setzt Anhang VIIa Nr. 3 lit. c Energieeffizienzrichtlinie um, weicht aber in zwei Aspekten von der Richtlinie ab. Erstens wird bestimmt, dass eine temperaturbezogene Korrektur der Daten zu erfolgen hat; demgegenüber spricht die Richtlinie von einer klimabezogenen Korrektur. Zur Klarstellung empfiehlt sich, zumindest in der Verordnungsbegründung zu erläutern, was unter einer Temperatur- bzw. Klimabereinigung der Daten zu verstehen ist, z. B. durch Anwendung von anerkannten Gradtagszahlen. Die Temperaturbereinigung nach Gradtagszahlen ist in der Fernwärmeversorgung bewährte Praxis und wird von § 24 Abs. 3 S. 1 Halbs. 2 AVBFernwärmeV vorausgesetzt. Gleichmaßen bewährte Verfahren liegen – soweit ersichtlich – für die Fernkälteversorgung noch nicht vor. Daher ist noch nicht absehbar, wie die Temperaturbereinigung für Fernkälte erfolgen kann.

Zweitens schreibt die Energieeffizienzrichtlinie nicht vor, dass der Vergleich zwingend in grafischer Form zu erfolgen habe, sondern nur vorzugsweise. Von dieser Option sollte der Verordnungsgeber Gebrauch machen, um andere sachgerechte Formen des Vergleichs zu ermöglichen, etwa durch Tabellen. Alternativ sollte nach dem Vorbild des Art. 1 § 5 Abs. 1 Nr. 6 klargestellt werden, dass der Vergleich online, also über ein Kundenportal, bereitgestellt werden kann. Dies beruht darauf, dass die gängige Abrechnungssoftware vielfach nicht über die Möglichkeit verfügt, automatisiert grafische Auswertungen zu erzeugen und somit erhebliche praktische und kostenrelevante Umsetzungsschwierigkeiten drohen.

In Anlehnung an Art. 1 § 5 Abs. 1 Nr. 6 sollte auch die Darstellung des Vergleichs des gegenwärtigen Verbrauchs mit dem Vorjahresverbrauch via Kundenportal möglich sein. Dies ermöglicht dem Kunden einen einfachen Zugang zu den Vergleichsdaten.

11 Vergleich des konkreten Kundenverbrauchs mit dem Verbrauch eines Durchschnittskunden (Art. 1 § 5 Abs. 1 Nr. 6)

Empfehlung

Art. 1 § 5 Abs. 1 Nr. 6 sollte zumindest in der Verordnungsbegründung noch konkretere Hinweise zur Machbarkeit der Ermittlung des Verbrauchs eines Durchschnittskunden geben.

Der Verordnungsentwurf setzt Anhang VIIa Nr. 3 lit. f Energieeffizienzrichtlinie um. Danach ist der konkrete Verbrauch des Kunden mit dem Durchschnittsverbrauch eines vergleichbaren Kunden zu vergleichen.

Der Vergleich des Wärme- und Kälteverbrauchs eines Gebäudes hängt von einer Vielzahl von konkreten Parametern ab, insbesondere der Größe und Nutzung des Gebäudes (Nutzfläche, Anzahl der Wohnungen bzw. Gewerberäume, Anzahl der Nutzer dieser Wohnungen und Gewerberäume usw.), dem Gesamtenergiebedarf des Gebäudes im Sinne des § 10 Abs. 2 S. 1 GEG (Wärme- bzw. Kälteschutz, Effizienz der technischen Gebäudeausrüstung usw.) und dem individuellen Verbrauchsverhalten der Nutzer (Komfortbedürfnisse, Lüftungsverhalten usw.). Diese Parameter sind dem Versorgungsunternehmen allesamt unbekannt.

Vergleiche, die von den Versorgungsunternehmen erstellt werden müssen, können daher nur anhand abstrakter Referenzwerte erfolgen.

12 Bereitstellung der Daten an Energiedienstleister (Art. 1 § 5 Abs. 3)

Empfehlung

Art. 1 § 5 Abs. 3 sollte um folgenden Teilsatz ergänzt werden:

„[...] soweit der Energiedienstleister oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen nicht selbst Versorgungsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 ist.“

Der Verordnungsentwurf setzt Art. 10a Abs. 2 lit. a Energieeffizienzrichtlinie um. Danach sind auf Verlangen des Kunden einem Energiedienstleister seiner Wahl die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen zu übermitteln. Der Verordnungsentwurf definiert nicht eigens, was unter einem Energiedienstleister zu verstehen ist. Bei einem weiten Verständnis dieses Begriffs können davon auch Unternehmen erfasst werden, die selbst Wärmeversorgungsverträge anbieten. Könnten solche Unternehmen die Daten erlangen, würde in das Wettbewerbsprinzip eingegriffen werden, das von der marktwirtschaftlichen Ordnung vorausgesetzt und durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschützt wird. Die Erlangung von wirtschaftlichen Wettbewerbsvorteilen konkurrierender Unternehmen ist aber nicht Sinn der Regelung. Vielmehr sollen Energiedienstleister auf Grundlage der Daten in die Lage versetzt werden, technische Maßnahmen zur Effizienzverbesserung vorzuschlagen. Dies deckt sich mit der Definition des Energiedienstleisters nach Art. 2 Nr. 24 Energieeffizienzrichtlinie, wonach es maßgeblich darauf ankommt, dass der Energiedienstleister „Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung“ erbringt.

Daher empfiehlt sich, entweder durch eine Ergänzung des Art. 1 § 5 Abs. 3 klarzustellen, dass Versorgungsunternehmen im Sinne des Art. 1 § 2 Abs. 1 keine Energiedienstleister sind oder aber den Begriff des Energiedienstleisters nach dem Vorbild des Art. 2 Nr. 24 Energieeffizienzrichtlinie in den Begriffsbestimmungen des Art. 1 § 1 zu definieren.

13 Verweis des Art. 2 auf die Verordnung nach Art. 1

Empfehlung

In Art. 2 sollte der in den Neuregelungen des § 18 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV in Bezug genommene Titel der Verordnung nach Art. 1 durch folgenden Titel ersetzt werden:

„Verordnung über die Messung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte.“

Der in Umsetzung des Art. 2 in §§ 18 und 24 AVBFernwärmeV in Bezug genommene Titel der Verordnung nach Art. 1 sollte entsprechend den Empfehlungen zu Nr. 1.3 der Stellungnahme angepasst werden.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Norman Fricke
Bereichsleiter „Recht und Europa“
Telefon: +49 69 6304-207
E-Mail: n.fricke@agfw.de

Dipl.-Wi.-Ing. Michael Wolf
Stv. Bereichsleiter „Energiewirtschaft & Politik“
Telefon: +49 69 6304-209
E-Mail: m.wolf@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main